

**Durchführungsverordnung
zur Anordnung über die Verbesserung der Arbeit
der Maschinen-Ausleih-Stationen und Erweite-
rung der Hilfe für die Bauern mit Traktoren und
landwirtschaftlichen Maschinen.**

Vom 20. April 1950

§ 1

(1) Die Feststellung der im Zuge der Bodenreform enteigneten, von der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe genutzten landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte, welche gemäß § 3 Buchst. b der Anordnung vom 9. März 1949 über die Verbesserung der Arbeit der Maschinen-Ausleih-Stationen und Erweiterung der Hilfe für die Bauern mit Traktoren und landwirtschaftlichen Maschinen (ZVOB1. S. 145) in die Maschinen-Ausleih-Stationen (MAS) einzubringen sind, ist mit dem 31. März 1950 abgeschlossen. Die Übergabe an die Verwaltung der MAS hat bis zum 30. Juni 1950 zu erfolgen.

(2) Dasselbe gilt für Geräte und Maschinen der im § 8 Abs. 1 der Anordnung vom 9. März 1949 aufgeführten Art, die im Zuge der Bodenreform enteignet wurden und sich zeitweilig im Besitz von natürlichen Personen oder anderen Institutionen als die MAS, die Vereinigung volkseigener Güter (VVG) oder die Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (VdgB) befanden.

§ 2

(1) Über die Übergabe der Maschinen und Geräte an die MAS sind schriftliche Übergabeverhandlungen zu fertigen und von dem Leiter der MAS und dem Vertreter der VdgB zu unterzeichnen. Die Maschinen und Geräte sind in Bestandslisten aufzuführen, die den Übergabeverhandlungen als Anlage beizufügen sind. Sind Bestandslisten zur Eröffnungsbilanz zum 1. März aufgestellt worden, so gelten diese als Übergabeprotokoll.

(2) Haben die Meldepflichtigen nach § 1 Abs. 2 ihre abzugebenden Maschinen und Geräte nachweislich von Dienststellen der Landesregierungen, der Selbstverwaltung oder von Stellen der VdgB gegen Entgelt erworben, so ist ihnen auf Antrag das entrichtete Entgelt aus den für die Abwicklung der vor dem 1. März 1949 entstandenen Verpflichtungen und Forderungen bereitgestellten Geldmittel zu erstatten mit der Maßgabe, daß eine jährliche Nutzungsgebühr in Höhe von einem Zehntel des entrichteten Entgelts für jedes angefangene Jahr in Abzug zu bringen ist.

(3) Haben die Besitzer der Maschinen oder Geräte für deren notwendige Instandsetzung Aufwendungen gemacht, so sind ihnen diese Aufwendungen,

sofern sie nachgewiesen werden und notwendig waren, von den MAS angemessen zu erstatten. Die Höhe der zu erstattenden Aufwendungen wird von dem Leiter der zuständigen MAS gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Kreisverbandes der VdgB festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, so sind diese Fälle dem für die Landwirtschaft zuständigen Ministerium des Landes zur Entscheidung vorzulegen.

(4) Von den aufzunehmenden Übergabeverhandlungen haben die Landesverwaltungen der MAS den Landeskommissionen zur Durchführung der Bodenreform Abschriften einzureichen.

§ 3

(1) Die den MAS übergebenen, für deren Arbeiten nicht geeigneten Geräte, insbesondere Höhenförderer und ähnliche Einrichtungen, können den volkseigenen Gütern übergeben werden.

(2) Bei einer Überlassung von Maschinen und Geräten an die volkseigenen Güter findet § 3 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§ 4

Nicht übernommene Maschinen und Geräte oder Teile von solchen gehen wieder in das Eigentum der Ortsvereinigungen der gegenseitigen Bauernhilfe oder der Dorfgemeinschaften über.

Berlin, den 20. April 1950

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Grotewohl
Ministerpräsident

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Goldenbaum
Minister

**Erste Anweisung zur Verordnung
über das Material- und Warenprüfungswesen**

**(Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht
auf den Gebieten der Kunstfasererzeugung, der
Spinnerei, der Weberei sowie der Wirkerei und
Strickerei).**

Vom 6. April 1950

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Industrie wird auf Grund von § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GB1. S. 136) die gegenüber dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung bestehende Pflicht der Be-